

anderen Rechtsvorschriften gebunden. Die g. G. bestehen als *Konfliktkommissionen* in Betrieben, in kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion, in staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in gesellschaftlichen Organisationen. Ihre Mitglieder werden von den Betriebsangehörigen für eine Dauer von zwei Jahren direkt gewählt. Die Gewerkschaften organisieren in Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte die Wahl der Konfliktkommissionen, geben ihnen in ihrer Tätigkeit Hilfe und Anleitung und gewährleisten die erforderliche politische und juristische Qualifizierung der Mitglieder. Die g. G. bestehen als *Schiedskommissionen* in den Wohngebieten der Städte und in Gemeinden sowie entsprechend den * gesellschaftlichen Erfordernissen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, sowie in Produktionsgenossenschaften der Fischer und Handwerker. Die Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden werden auf Vorschlag der Ausschüsse der Nationalen Front von den zuständigen örtlichen Volksvertretungen, die in den Produktionsgenossenschaften auf Vorschlag der Vorstände von den Mitgliedern für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Anleitung und Qualifizierung der Mitglieder der Schiedskommissionen sind die Kreisgerichte zuständig. Die Mitglieder der g. G. sollen Bürger sein, die in der Arbeit, im persönlichen und gesellschaftlichen Leben Vorbild sind und das Vertrauen der Werktätigen besitzen. Sie können gewählt werden, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder der g. G. arbeiten ehrenamtlich. Sie sind den Bürgern bzw. den Volks Vertretungen[^] von denen sie gewählt wurden, rechenschaftspflichtig und können abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten gröblich verletzen. Die g. G. wer-

den auf Grund der Übergabeentscheidung eines dazu befugten staatlichen Organs (Staatsanwaltschaft, Gericht, Untersuchungsorgan) oder auf Antrag eines Bürgers, eines staatlichen Organs oder eines Betriebes tätig. Sie verhandeln im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben Arbeitsrechtsstreitigkeiten, Vergehen und Ordnungswidrigkeiten, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen der Übergabe der Sache an das g. G. vorliegen, Verfehlungen, Verletzungen der Schulpflicht, arbeitsscheues Verhalten und einfache zivilrechtliche und andere Rechtsstreitigkeiten. Die g. G. behandeln weitere Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen, wenn ihnen solche Aufgaben durch gesetzliche Bestimmungen übertragen werden. Die Konfliktkommissionen beraten und entscheiden über Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb und über andere Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen, wenn der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger Angehöriger des Betriebes ist. Die Schiedskommissionen beraten, wenn der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger in ihrem Tätigkeitsbereich wohnt oder arbeitet. Sie sind auch für die Behandlung arbeitsscheuen Verhaltens zuständig. Die Beratungen der g. G. sind öffentlich. Jeder Teilnehmer hat das Recht, an der Durchführung der Beratung aktiv mitzuwirken. Die g. G. stellen allseitig und unvoreingenommen die Wahrheit fest, beraten und entscheiden als Kollektivorgan über den geltend gemachten Anspruch oder darüber, ob der Bürger eine Rechtsverletzung begangen hat. Der betroffene Bürger ist verpflichtet, vor den g. G. selbst aufzutreten.[^] Er ist berechtigt, sich durch die Gewerkschaft, die Rechtsauskunftsstellen der Kreisgerichte sowie durch Rechtsanwälte rechtlich beraten zu lassen. Die g. G. können im Ergebnis ihrer Beratungen vom